



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 27.06.2024 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0867844/0037.B

## Anlagenbetreiber:

Isselguss GmbH Gießereierzeugnisse

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Eisengießerei

## Standort:

Minervastraße 1, 46419 Isselburg

Datum der Überwachung: 26.03.2024

Dauer der Überwachung: 5,5 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Genehmigungssituation, AwSV

## Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungen, AwSV-Anlagendokumentationen, AwSV-Prüfberichte

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: ja

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Als erheblicher Mangel wurden Grenzwertüberschreitungen am Abluftkamin des Kupolofens bewertet. Der Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte ist durch ein zertifiziertes Messinstitut zu erbringen. Gegenüber der Bezirksregierung Münster ist eine entsprechende Beauftragung nachzuweisen. Als geringfügige Mängel wurden ausstehende AwSV-Prüfberichte für 2 Anlagen, verschmutzte Auffangwannen und die fehlende Bereitstellung von Bindemittel an einer Anlage bewertet. Der Betreiber wurde aufgefordert, die AwSV-Prüfberichte bzw. einen Beauftragungsnachweis für eine AwSV-Prüfung an den beiden Anlagen, als auch Nachweise zur Reinigung der Auffangwannen bzw. der Bereitstellung von Bindemittel bei der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

Die Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte durch ein Revisionsschreiben unter Fristsetzung.



Zwischenzeitlich wurden vom Betreiber die Auftragsbestätigung zur Nachmessung am Abluftkamin des Kupolofens, die Auftragsbestätigung zur Prüfung der beiden AwSV-Anlagen sowie Nachweise zur Reinigung der Auffangwannen und zur Vorhaltung von Bindemittel fristgerecht vorgelegt.

- <sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- <sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- <sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.